

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Markus Tressel, Tabea Rößner, Stefan Schmidt, Lisa Badum, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Steffi Lemke, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 19/28172, 19/30515 –

Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Reisesicherungsfonds erhält die Kundengeldabsicherung im Pauschalreiserecht eine neue Grundlage. Damit werden die lange bekannten und im Zuge der Insolvenz der Thomas-Cook-Gruppe offensichtlich gewordenen Lücken der bisherigen Absicherung endlich behoben und es wird ein System zur Kundengeldabsicherung eingeführt, welches den Anforderungen der EU-Pauschalreiserichtlinie entspricht.

Der Reisesicherungsfonds erscheint geeignet, Kundengelder in Zukunft zuverlässig abzusichern. Im Hinblick auf den Wettbewerb in der Reisebranche kann die Monopolstellung des Reisesicherungsfonds jedoch problematisch werden.

Durch die Festsetzung der Entgelte und Sicherheitsleistungen, welche die Veranstalter zu leisten haben, erhält der Reisesicherungsfonds eine beträchtliche Gestaltungsmacht in der Reisebranche. Dies gilt umso mehr, da Pauschalreiseveranstalter oberhalb der Umsatzgrenze zur Absicherung über den Fonds verpflichtet sind und jeweils immer nur ein Fonds die Erlaubnis zum Betrieb innehaben kann. Somit erhält der Reisesicherungsfonds faktisch eine Monopolstellung. Der Gesetzgeber muss deshalb sicherstellen, dass es an dieser Stelle nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbs kommt.

Der Gesetzentwurf sieht dazu ein Benachteiligungsverbot bei der Festsetzung der Sicherheitsleistungen vor, wonach Veranstalter mit gleichen Insolvenz- und Schadensrisiken nicht ungleich behandelt werden dürfen. Außerdem müssen bei der Festsetzung der Entgelte die unterschiedlichen Schadensrisiken auch im Verhältnis zueinander berücksichtigt werden. Im Rahmen dieser Regelungen bleibt der Geschäftsführung des Reisesicherungsfonds dennoch ein erheblicher Gestaltungsspielraum. Dies betrifft insbesondere die Bewertung unterschiedlicher Geschäftsmodelle und die damit jeweils verbundenen Risiken.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, muss deshalb ein fairer Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Akteuren der Reisebranche sowie dem Verbraucherschutz sichergestellt werden. Der Gesetzentwurf sieht dazu einen Beirat vor, der jedoch nur beratend tätig werden soll und dessen Aufgaben nicht weiter definiert sind.

Nach Auffassung der Antragsteller sollte der Beirat in seinen Rechten und Aufgaben gestärkt werden, um eine echte Kontrollfunktion zu erhalten. Nur so kann zuverlässig sichergestellt werden, dass die Gestaltungsmacht des Reisesicherungsfonds keine negativen Folgen für den Wettbewerb auf dem Reisemarkt hat. Darüber hinaus muss auch im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass Interessenkonflikte beim Betreiber des Reisesicherungsfonds ausgeschlossen sind und dieser über ausreichende Kompetenz in Versicherungsfragen verfügt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. die Rechte und Aufgaben des Beirats des Reisesicherungsfonds dahingehend konkretisiert, dass
 - a) der Beirat mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammentreten muss,
 - b) die Geschäftsführung dem Beirat die Grundsätze der Entgeltbemessung zur Genehmigung vorlegen muss,
 - c) die Geschäftsführung dem Beirat den Geschäftsbericht und den Finanzierungsplan des Reisesicherungsfonds zur Stellungnahme vorlegen muss und diese Stellungnahme zusammen mit dem Geschäftsbericht an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden muss;
2. im Genehmigungsverfahren für die Trägergesellschaft des Reisesicherungsfonds sicherstellt, dass die Betreiber über ausreichende versicherungswirtschaftliche Expertise und Erfahrung mit der Schadensliquidierung gegenüber Reisenden verfügen und dass Interessenkonflikte des Betreibers ausgeschlossen sind.

Berlin, den 8. Juni 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion